

Zeitschrift: Thurgauer Jahrbuch
Band: 13 (1937)

Artikel: Der Tyrann von Pfyn
Autor: Rickenmann, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-699823>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

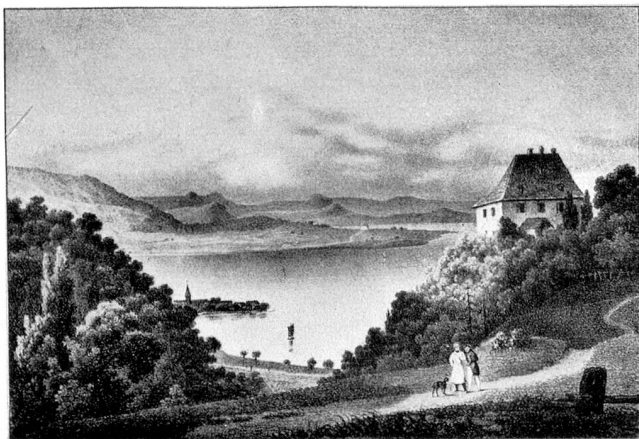
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schloß Sandegg 1828

Lithographie von Engelmann nach einer Zeichnung von Viard

1912 in Frankfurt am Main starb, ging Eugensberg laut ihrer testamentarischen Verfügung an ihre Tochter über, die einige Jahre nachher die drei Särge in der Familiengruft in Frankfurt am Main beisetzte und die Grabkapelle der Gemeinde Ermatingen zur freien Benützung schenkungsweise überließ.

Am 5. Juni 1915 verkaufte die Prinzessin Löwenstein, vertreten durch Finanzrat Seitz aus Frankfurt am Main den Eugensberg an Herrn Hippolyt Saurer-Hegner in Arbon, den jetzigen Besitzer. Am Schloß wurden nun bedeutende Umbauten vorgenommen. Der von der Gräfin Reichenbach er-

stellte Glasgang, der das Schloß mit dem Küchengebäude verband, wurde beseitigt und dieses sowie das ursprüngliche Gärtnerhaus wurden mit einem terrassenförmigen Zwischenbau symmetrisch mit dem Hauptgebäude verbunden. Mit viel Geschmack und großem Kunstverständnis ist sowohl das Äußere als auch die Innenausstattung des Schlosses im Sinn und Geist der ursprünglichen Form, im strengen Empire, restauriert worden. Jeder Besucher wird entzückt sein von den schönen Proportionen des geräumigen Hofes oder des leuchtenden Treppenhauses, nicht weniger aber von vielen Möbeln, Geräten und Bildern, die der Besitzer aus der Napoleonischen Zeit zusammengetragen hat, und die nun das Ganze beleben. Auch der Park ist vollständig umgearbeitet, bedeutend vergrößert und durch stilvolle Pavillons und Teiche verschönert worden. Eine besondere Sorgfalt wurde der verwachsenen Burgruine Sandegg gewidmet; sie ist heute eine hübsche Gartenanlage mit Terrasse, von wo aus man den bezauberndsten Blick auf den Untersee und die Hegaulandschaft genießt. Auch dem Gutshofe ist große Aufmerksamkeit geschenkt worden. Er wurde arrondiert, gute Zufahrtswege und Straßen wurden gebaut und eine zweckmäßig eingerichtete Gutscheune mit Bauernhaus im Heimatstil erstellt. So ist Eugensberg heute der schönste Herrschaftssitz der ganzen Ostschweiz, auf den nicht nur sein Besitzer, sondern auch wir Thurgauer stolz sein dürfen, da er, wenn auch eine kurze, so doch eine schöne geschichtliche Vergangenheit hinter sich hat.

Der Tyrann von Pfyn

Eine thurgauische Gerichtsherrschaft im 16. Jahrhundert

Von Dr. J. Rickenmann

Joachim Mötteli von Rappenstein, der Sohn des reichen und wegen seiner Prozeßsucht übel bekannten Jakob Mötteli, trat das Erbe seines Vaters 1517 auf dem Schlosse Wellenberg an und erwarb 1523 die Herrschaft Pfyn. Später verlegte er seinen Wohnsitz vom Schlosse ins Dorf hinein und errichtete 1537 im sogenannten «Städtli» jenen festen Bau, der heutzutage der Gemeinde Pfyn als Schulhaus dient. Die Herrschaft Joachims von Rappenstein war für die Einwohner von Pfyn eine Zeit der Drangsal und böser Bedrückung.

Joachim hatte von seinem Vater nicht nur Vermögen und Besitz, sondern auch alle schlimmen Charaktereigenschaften übernommen. Ohne Handel zu leben, war ihm geradezu unerträglich. Schon 1518 war er zu Wil einmal verhaftet und in Eisen gelegt worden, weil er in einem Raufhandel seinen Gegner lebensgefährlich verwundet hatte. Sechs Jahre darauf lag er an einer Verletzung darnieder,

die ihm ein Junker von Landenberg im Streite beibrachte. Joachim wurde auf einen Rechtstag nach Luzern beschieden, allein er schrieb vom Krankenhause aus, der Hohenlandenberger Hans habe ihn so schwer verwundet, daß er noch nicht bald erscheinen könne. Man solle die Sache vertagen. Sein Gegner wisse gut genug, wie es um ihn stehe. — Für die Pfyner wäre es auf jeden Fall besser gewesen, der Junker hätte sich überhaupt nicht mehr erholt.

Die Gier nach Besitz war ein Erbübel im Charakter der Mötteli von Rappenstein. Damit hatten diese ehemaligen Ravensburger Großkaufleute und Patrizien ihr sprichwörtlich großes Vermögen zusammengegrafft, Schlösser und Adelstitel gekauft und im untern Thurgau einen zusammenhängenden, ausgedehnten Herrschaftsbesitz erworben. Von einigen ihrer Schlösser erzählte man im Volk geradezu Wunderdinge. In Sulzberg, dem uralten Stammsitz

ob Rorschach, sei der Turm mit lauterm Gold angefüllt gewesen, und die Besitzer hätten es mit Eimern wie aus einem Sodbrunnen heraufgezogen.

Joachims väterliche Erbschaft bestand also aus dem Wellenberg, dem Gericht über Wellhausen, den Rechten in Lustdorf, Mettendorf und Eschikofen, die er sämtlich von der Reichenau zu Lehen trug, sowie aus Hüttlingen als freiem Eigen. Sein Bruder Beat, über den er als der Schlauere und Geschäftsgewandtere eine Art geistiger Vormundschaft ausübte, trat ihm auch seine Anteile an Pfyn und Dettighofen ab, und 1537 kam noch das Gericht Thundorf samt Kirchberg dazu. Pfyn verwaltete Joachim als Lehen des Domstiftes Konstanz. Sein Bruder Beat blieb auf Sulzberg sitzen, freute sich ruhig seines Reichtums und ließ den Bruder die Familien- und Standesgeschäfte vertreten.

Der Landkomplex, den Joachim beherrschte, reichte somit von Wellhausen bis in die Gegend von Weinfeld. Auch der letztere Ort lieferte ihm noch sechshundert Stück Zehnten. In diesem ganzen Gebiete wachte Joachim eifersüchtig über alle seine wirklichen und vermeintlichen Rechte, und wehe jedem, der ihm dabei ins Gehege kam! Er war ebenso aufbrausend und gewalttätig wie ränkevoll und berechnend und schreckte vor keinem Mittel zurück, um sein Ziel zu erreichen. Bei den Eidgenossen, den eigentlichen Landesherren, stand er in hoher Gunst; denn er war ein Wortführer der Burgenbesitzer, welche, die niedere Gerichtsbarkeit ausübten und darnach Gerichtsherren hießen, ein steter Betoner der obrigkeitlichen Autorität, ein Hort des alten Glaubens und in allen Pfaden, Schlichen und Auswegen der damaligen lockeren Rechtsordnung wohl bewandert. Er hätte kein Sohn des alten Mötteli sein müssen, um darin zu versagen. Wo es mit Gewalt nicht ging, behalf er sich auch mit verschlagener Anpassung, doch war ihm freches Trotzbieten eher noch angenehmer.

Die katholischen Landvögte in Frauenfeld hielten ihn beim Trunk für ihren besten Freund. Aber hinter ihrem Rücken machte er sich lustig über sie. Zu seinem Schwager Gorius von Ulm, der ihm den Wellenberg abgekauft hatte, äußerte er: Unter ihm hätte es der Landvogt niemals gewagt, zwei Bauern in Wellhausen in Haft zu nehmen. Er hätte sich nie in seine Leute und in seine Herrschaft greifen lassen, und überhaupt sehe er einen Landvogt nicht einmal an, falls der andere nicht vorher grüße.

Dagegen wußte er den ihm wohlgesinnten schwyzerischen Landvogt Faßbind zu verleiten, ihm einen Hintersassen aus den Gerichten seines Nachbars, des Herrn von Sax, herauszuholen und nach Frauenfeld zu schaffen, also zu einem deutlichen Übergriff in fremde Rechtsame. Ulrich von Sax legte energische Verwahrung ein, und der Landvogt bekam wegen Joachim von den Boten der zehn Orte einen Rüffel. Dem Rappensteiner wurde nur bedeutet, Schuldforderungen nicht mehr auf eine so gewaltsame, ungewöhnliche Weise einzutreiben.

Dieser Mann herrschte nun ein Vierteljahrhundert sozusagen unbeschränkt über die Gemeinde Pfyn, und als er gar seinen ständigen Wohnsitz ihr zu Häupten auf dem grünen Dorfhügel aufgeschlagen hatte, da hauste er ärger unter seinen Schutzbefohlenen als ein räuberischer Hecht im Karpfenteich.

Zuerst suchte er alle ihm gelegenen Wiesen und Äcker an sich zu bringen, und wenn ihm ein Untertan ein Feld nicht freiwillig abtreten wollte, so drohte er ihm andere Maßnahmen an, um ihn gefügig zu machen. Er fuhr rücksichtslos durch das angesäte Land oder trieb sein Vieh auf fremde Weide, wobei er auch die Gemeindewiesen nicht verschonte. Mit dem Abschneiden von Korn und Hafer nahm er es gar nicht genau und brachte den Leuten durch seine Übergriffe allmählich den Verleider an ihrem Eigentume bei.

Dann zog er die sehr einträgliche Gemeindemetzger an sich, die früher auf gemeinsame Kosten geführt worden war. Er versprach, sie gehörig zu versehen, ließ aber sogleich «presthafte» Ochsen darin schlachten, deren Fleisch dem Metzger manchmal gerade gut genug schien, es als Almosen abzugeben oder den Hunden vorzuwerfen.

Die Straßenzüge und Wege änderte der Junker willkürlich, ohne die Gemeinde anzufragen, und unterhielt sie so, daß niemand mehr recht gehen, reiten oder fahren konnte. Früher hatte jedermann, ob reich oder arm, das Recht besessen, in der Thur zu fischen. Mötteli duldete nur seine eigenen Reusen und Netze. Er hätte, heißt es in der zeitgenössischen Beschwerdeschrift, «auß aigem muttwillen die Thur überfacht mit rüschen und nezen zu fischen, das er auch weder fug noch gewalt hatt». Gegenüber den Standesgenossen gebärdete er sich als strenger Hüter der gesetzmäßigen Ordnung. Als die Junker Melchior, Sebastian und Hug von Landenberg, die in Herdern saßen, aus Jagdeifer in Pfyner Bann gerieten, wies er sie gehörig aus den Marken. Auch erlaubte er dem Domprobste von Konstanz nicht, auf den Gütern in Pfyn Leute nach eigener Wahl anzusiedeln, sondern alle Personen mußten ihm, Joachim, ausdrücklich Gehorsam geschworen haben.

Auf seine Schutzbefohlenen ließ er in einem fort eine Unzahl kleinlicher und lästiger Verfügungen niederprasseln, deren Nichtbeachtung schwere Bußen oder sogar den Entzug des ganzen Vermögens zur Folge hatte. Die Leute durften ihre Wäsche nicht mehr an seinen Hägen aufhängen, keine Kirschbäume, Schlehen oder «Ömli» pflanzen, kein Fallobst unter seinen Bäumen auflesen, und einen armen Kerl, der dem Almosen nachging und sich unterstand, unter Möttelis Bäumen ein paar Birnen und Äpfel einzusacken, verprügelte der Schloßherr eigenhändig. Die Umzäunungen hielt er nicht in Ordnung. Verließ sich fremdes Vieh in sein Revier, so trieb er es in die eignen Ställe und ließ es dort tagelang ohne Futter stehen. Die Bauern klagten, es sei vorgekommen, daß das Vieh verendete, bevor er es freigab. Die Fasnachthühner trieb er unerbitt-

lich ein und ließ die Hofbauern von Eschikofen durch den Landvogt an ihre Verpflichtungen und Frondienste mahnen.

Wie den Weinfeldern gestattete er auch den Pfyern bei der Weinlese das Trinken aus den Bütten und Standen nicht. Er wollte keinen Tropfen vom Zehnten verlieren und befahl den Trottenmeistern, scharfe Aufsicht zu üben. Diese weigerten sich zunächst, und als die Tagsatzung auf Begehren Joachims nicht nur den Büttenträgern, sondern das Trinken während der Lese ganz allgemein strikte verbot, «es sei denn, die Untertanen zeigten binnen Jahresfrist Brief und Siegel vor, daß sie das Recht dazu hätten», da konnten nur die Weinfelder diesen Brief beibringen und den alten Trinkbrauch vor dem peinlichen Zehntherrn retten. Die Pfyner hatten traurige Lese bis 1548. Denn die lange Beschwerdeschrift dieses Jahres enthält richtig unter Punkt 3 noch den «Span der Trottmeister», was kaum etwas anderes als diese Plackerei wegen des Traubensaftes bedeuten kann.

Daß sich unter den Erlassen auch einige für das Gemeinwesen wohlthätige Verordnungen, wie das Verbot des Branntweintrinkens vor der Messe und des Schnapsbrennens überhaupt, befanden, ändert nichts an der Gehässigkeit des junkerlichen Regiments. Denn Joachim war dabei am Wohle der Untertanen nichts, sondern alles nur an seinem herrschaftlichen Monopole gelegen. Schnaps durfte schrankenlos getrunken werden, sobald er selber Brenner und Verkäufer war.

Alles war darauf berechnet, durch möglichst viele Verbote die Leute um das Ihrige zu bringen. 150 Personen, Mann und Weib, stellte er auf einmal vor Gericht und wollte von ihnen Bußen eintreiben, die schon zehn Jahre lang verfallen waren. In größter Not beriefen die Leute zur Rettung von Leib und Gut eine Gemeindeversammlung ein. Da verbot es ihnen Mötteli bei zehn Pfund Strafe. Die Gaugenossen klagten dagegen beim Landvogt zu Frauenfeld, Mötteli aber ritt stracks nach Baden an die Tagsatzung und erreichte «hinterrucks» mit seiner Darstellung, daß der Landvogt das Verbot schützen mußte.

Daß er den Bauern seiner Jagd zuliebe gebot, die Hunde abzutun, ist fast selbstverständlich. Man hätte diese Maßnahme geradezu vermißt, wenn er sie vergessen hätte, aber der kleine Selbstherrscher ahmte auch in diesem Punkte ein größeres Vorbild getreulich nach.

Der Schloßherr mag von 1531 an gegenüber seinen Untertanen auch ein gewisses Rachebedürfnis befriedigt haben. Er, der Hemmungslose und Unbedenkliche, war nämlich in einem gewissen Zeitabschnitt seiner Herrschaft einmal auch besorgt und sehr in die Enge getrieben gewesen. Nämlich damals, als der Thurgau, unter dem Einflusse Zürichs evangelisch werden wollte und die Gemeinden überall ins reformierte Lager abschwanken. Die Gerichtsherren standen der neuen Bewegung ablehnend gegenüber; denn sie sahen auch die soziale Erschüt-

terung mit der religiösen verbunden. Die Bauern äußerten deutlich genug, daß sie freie Fischenz und Jagd, keinen Fall und Laß mehr wünschten und auch von den Zehnten eigentlich genug hätten. Aber vorerst bedrängten sie ihre Schloßherren mit den religiösen Forderungen. Auch die Pfyner verlangten von Joachim, er solle die Messe in der Schloßkapelle aufgeben und die Bilder beseitigen. Und doch hatte Joachim erst 1520 durch den päpstlichen Gesandten Antonius Puccius das Recht erwirkt, einen Altar in der Schloßkapelle auf dem Wellenberg aufzustellen, und sich nach der Bestätigung durch den Bischof von Konstanz von 1528 an täglich Messe lesen lassen. Und er, der noch im Ittingerhandel neben dem Abt von Kreuzlingen als gewichtiger katholischer Sachwalter aufgetreten war, sollte jetzt den eigenen Leuten nachgeben und die konfessionelle Richtung einschlagen, die sie ihm vorschrieben? Sein Trotz flammte auf, und er fuhr die Abgeordneten an, das Bild in seinem Hause, das er selber gekauft habe, schaffe er nicht weg. Wer sich daran ärgere, könne draußen bleiben. Wenn es ihm aber jemand entreißen wolle, so werde er Recht bieten vor den sieben, den zehn und den zwölf Orten und vor aller Welt und im äußersten Falle gewärtigen, wer stärker sei als er! Dennoch begann er jetzt stark zu sorgen und flüchtete seine Kostbarkeiten nach auswärts wie andere Gerichtsherren auch. Denn immer stürmischer drängten die Gemeinden ihre Edelleute, sie sollten sich «gleichförmig» machen, das heißt reformiert werden, sonst würden sie den Herren durch die Häuser laufen, sie erstechen und über die Burgfelsen hinabwerfen.

Am 13. Mai 1529 beklagten sich Joachim von Rappenstein, Friedrich von Haidenheim auf Klingenberg und Jakob von Liebenfels bitter vor der eidgenössischen Tagsatzung, daß man sie, obgleich sie die Bilder hätten verbrennen lassen und die Meßgewänder den Gemeinden übergeben hätten, jetzt noch mit Gewalt für ihre Person evangelisch machen wolle, und sie suchten um Schirm ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit nach. Aber der Druck Zürichs und der Wille der Landschaft war übermächtig. Die Herren wurden mit zweifelhaften Worten getröstet und hätten wahrscheinlich bald gänzlich beigegeben müssen, wenn ihnen nicht die Schlacht von Kappel und der zweite Landfriede 1531 Luft verschafft hätten.

Jetzt kehrte Joachim mit voller Lust wieder den alten Herrn und Gebieter heraus und ließ nach der erlebten Bedrängnis seinem rohen Charakter die Zügel noch hemmungsloser schießen. Am ärgsten und unerträglichsten wurde sein Gebaren gegen Frauen und Töchter seiner Untertanen, und wer ihm dabei entgegentrat, dem drohte er mit Fangen und Erstechen. Einigen Töchtern ritt er ins Feld nach, und wenn sie sich gegen seine Zudringlichkeiten zur Wehre setzten, schlug er sie erbärmlich. Und wenn jemand die Mädchen vor dem Gerichtsherrn warnte, wurde er verfolgt und mißhandelt. Welch brutaler

Wüstling und streitsüchtiger Wüterich dieser Junker Mötteli war, erhellt aus einigen Münsterchen seiner zahlreichen Verfehlungen.

Als Joachim eines Tages ein Bauernmädchen belästigte und herumzog, kam des Pfisters Frau von Pfyn dazu und tat ihm Einhalt. Dafür schlug sie der Junker dermaßen und traktierte sie mit Fußtritten, daß die Frau «glych darnach eines unzytigen Kinds genesen». Deswegen ging der Pfister, ihr Ehemann, nach Frauenfeld, um beim Landvogt zu klagen, traf denselben jedoch nicht an. Als Mötteli von diesem Gang Kunde erhielt, kam er vor des Pfisters Haus, schlug die Haustüre ein und suchte mit gezücktem Schwerte nach dem Hausherrn. Er verlangte von der Frau, sie solle ihm den Mann zeigen, und stieg bis auf den Heuboden, wo er mit dem bloßen Schwerte in den Stock, in die Streue und in alle Winkel hineinstieß, um ihn umzubringen. Darnach verließ der Pfister begrifflicherweise aus Angst die Gemeinde.

Die Frau des Bäckers Imhof schlug der Junker ins Gesicht, daß sie länger als einen Tag blutete. Zufolge des Schreckens litt sie fortan an ihrer Gesundheit. Als die Frau Jakob Gügis vernahm, daß Mötteli es auf sie abgesehen habe und ihr auflauere, nahm sie einen Umweg ins Bad. Der Junker merkte es, verlief ihr den Weg und soll sie zweimal zu Boden geworfen haben. Wegen der erlittenen Mißhandlungen hatte die Frau von da an keine gute Stunde mehr und starb bald hernach. Einem armen Waisenmädchen, das bei einer Näherin in die Lehre ging, paßte der Wüstling in der Dunkelheit ab und ging mit ihm um «daß Gott erbarm», wie es in den zehn Klageartikeln heißt, die Luzern am 16. Februar 1547 zur Kenntnis Zürichs gelangen ließ.

Das war der Mann und die Respektsperson, die nach den Ausführungen Pupikofers (Geschichte des Thurgau, Bd. II, S. 394) «in unbefangener Beurteilung der Zustände endlich erkannte, daß nur ein engerer Zusammenschluß der Gerichtsherren und eine freundliche Verständigung mit den Untertanen oder Gemeinden das Mittel sein würden, eine günstigere Stellung zu gewinnen». Allerdings suchte Joachim als anerkanntes Haupt des Gerichtsherrenstandes nach 1531 eine Zeitlang mit den Gemeinden gegen den Landvogt und die Stadt Frauenfeld ein Bündnis aufzurichten, dessen Vorteile jedoch ihm und seinen Standesgenossen allein zugute gekommen wären. Die Gemeinden merkten rasch, wie es gemeint sei, und versagten dem diplomatischen Junker die weitere Gefolgschaft. Im eigenen Herrschaftsbezirk änderte sich nichts, sondern Joachims Bauern saßen, wie eine zeitgenössische Stimme verlauten läßt, «fast übler unter ihm als die Bauern im Schwabenland», und das will für jene Zeit schon etwas heißen. Der Schrecken hielt sie im Bann, und sie wagten keine öffentliche Klage. Gerüchte freilich, namentlich von einer vertriebenen Familie verbreitet, gingen über den Tyrannen von Pfyn genugsam um. Endlich ließ ein bestimmter Vorfall die Obrigkeit doch auf sein Treiben aufmerksam werden.

Mötteli fing eines Tages einen Bauern, band ihm «alle Viere» zusammen, behielt ihn einige Zeit im Stalle, hernach in der Trotte, legte ihm Eisen an und hielt ihn zuletzt auf dem Dachboden so lange eingesperrt, bis der Sohn für ihn Bürgschaft leistete. Der Landvogt vernahm von der Sache und hielt sie diesmal für wichtig genug, um einzuschreiten. Er berichtete an die Eidgenossen und ließ Mötteli durch die Stadtknechte verhaften und nach Baden führen. Heuchlerisch äußerte Joachim bei der Gefangennahme, «es syge recht. So wisse er doch, daß er auch Oberherren habe».

Schon nach sechs Tagen erreichten sein Bruder und die Verwandten seine Freilassung. Mötteli bezahlte den Eidgenossen hundert Gulden und anerkannte für alle Zukunft die Malefizhoheit des Landvogtes in seinen Gerichten. Nur die Kompetenzstreitigkeit, nicht der Fall an sich, hatte nämlich den Landvogt zum Einschreiten veranlaßt. Mötteli bedrückte seine Bauern nach wie vor und fügte neue Frevel zu den alten.

Im Frühjahr 1547 hatte sich die Tagsatzung endlich mit den vorhin erwähnten zehn Klagepunkten zu befassen, worunter Punkt 7 in der knappen Aufzählung des Abschieds nicht einmal genannt ist, weil er so grob sei, daß man es nicht schreiben noch sagen dürfe. Sie wurden zuerst anonym durch einen Urner Ratsherren eingebracht, hernach durch die gesamte Bauersame von Pfyn gegenüber Mötteli vertreten und durch über hundert Zeugen in mündlichem Verhör zu Baden oder schriftlich durch Vermittlung des Landvogts erhärtet. Joachim Mötteli verteidigte sich persönlich und brieflich. Wenige Klagepunkte bestritt er vollständig, die körperlichen Mißhandlungen stellte er als weniger schwerwiegend dar, die gemeinen Sittlichkeitsvergehen bezeichnete er als Liebesverhältnisse, die er mit den betreffenden Personen gehabt habe, indem er ihnen zur Mißhandlung noch Ehrlosigkeit aufbürdete.

Unterwalden nahm sogleich eifrig Partei für den Angeklagten wie früher in dem bekannten Möttelihandel für seinen streitsüchtigen Vater. Denn die Mötteli besaßen das dortige Landrecht, und Joachim scheint auch mit Schmiergeldern nicht gekargt zu haben. Die Gesandtschaft von Unterwalden ritt von Ort zu Ort, um für den Landsmann Stimmung zu machen. Joachim selber bot alle Ränke und Schliche auf, um die unliebsame Angelegenheit zu seinen Gunsten zu wenden. Immer wieder verlangte er (aus durchsichtigen Gründen!) die Namen der Kläger einzeln zu wissen, wollte durch Einsprachen den Handel in die Länge ziehen und behauptete zuletzt, die Gemeinde Pfyn hätte einen heimlichen Rat von Dreizehn eingesetzt, die alle «hinter einander» stünden und sich gegen ihn verschworen hätten. Man merkt hier die Absicht, den regierenden Orten Unbotmäßigkeit der Untertanen und aufständische Gesinnung der Bauern vorzuspiegeln. Wirklich gelang es ihm, die Behandlung der Klage noch um ein ganzes Jahr zu verschieben und die

Gemeinde während dieser Zeit in Widerspruch mit den Verfassern der Klageschrift zu bringen. So groß scheint die Furcht der Untertanen vor ihrem gewalttätigen Gebieter und so gering ihr Vertrauen in eine wirksame Rechtsprechung gewesen zu sein, daß die Gemeindeversammlung sich zurückzog und ihre Vertrauensleute, welche die Klageschrift aufgesetzt hatten, allein gegen Mötteli stehen ließ. Dieses Verhalten war ein Grund, daß die Tagsatzung mit Mötteli unverhältnismäßig gelinde verfuhr und der Gemeinde wegen «voreiliger, mutwilliger Klage» ebenfalls eine Buße auferlegte. Gegen Joachim von Rappenstein aber wurde erkannt, «daß er mit Freveln, Schlagen und mutwilligen Sachen, so er mit Gewalt gegen Männer, Frauen und Töchter gehandelt, zu viel getan, und daß ihm solches als Gerichtsherrn nicht gebührt noch zugestanden hätte, daran auch unsre Herren und Obern ein groß Mißfallen haben, und von wegen solchen Freveln und ungeschickten Händeln, so er mit den Pfynern und andern biderben Lüten fürgenommen, solle er unsern Herrn und Obern zweihundert Gulden Strafe verfallen sein, jedoch seiner Ehre unnachteilig(!)». Er mußte versprechen, sich künftig gegen seine Untertanen zu Pfyn «tugendlich und fründlich» zu benehmen. Die Gemeinde zahlte hundert Gulden und hatte die Kosten des Prozesses mit Mötteli zu teilen. Sie sollte ihrem Vogt und Gerichtsherrn in allen billigen Dingen gehorsam sein und ihm alle Ehrerbietung erweisen.

Wären die Dorfleute von Pfyn fest geblieben und hätten nicht die Eidgenossen zufolge ihres wankelmütigen Verhaltens den Prozeß sozusagen in letzter Stunde noch aus eigenem Rechtsempfinden aufnehmen und durchführen müssen, so wäre Mötteli wohl nicht so glimpflich weggekommen, und der scharfen wörtlichen Verurteilung seiner Taten wäre auch ein entsprechender Urteilsspruch gefolgt. Die tief gedemütigte und zermürbte Dorfschaft hatte sich indessen selbst aufgegeben, in einem Augenblick, wo gerade die festeste und unerschütterlichste Haltung zum Siege nötig gewesen wäre.

Freilich wurden dann am 9. Juli 1548, vier Monate nach obigem Entscheid, nochmals 36 Beschwerdepunkte der Gemeinde wider den Junker auf einer Tagung zu Frauenfeld durch Abgeordnete von Zürich und Glarus und den Landvogt schiedsgerichtlich erledigt. Das ganze Sündenregister der Gemeindeverwaltung und Flurordnung Joachims wird durch die Stichworte dieser Beschwerdeartikel vom «Faselstier», vom «strowen und misten» in den Straßen, vom «Tüchelbrunnen», der in den Flecken gehen soll, bis zu den «Tagwen» (Tagwerken, Frondiensten), der Kirchenpflegerrechnung und dem Vogtherneid nochmals durchgenommen. Die Anstände sollen gütlich beigelegt worden sein, ebenso die besonderen Spähne und Streitsachen, die einzelne Pfynner, so der frühere Schreiber Ulrich Farrer, der Ziegler Michael Stelzer, die drei Räßen, Junghans Gügi, Hans Jakob Waibel, Hans Keller, Verena

Müller und Kleinhans Wirt mit ihrem edlen Gebieter auszutragen hatten.

Dieser Schiedsvertrag ist nichts anderes als eine Erweiterung und Ergänzung der Dorffoffnung von Pfyn, die 1502 abgefaßt worden war und nunmehr dem Junker nachdrücklich in Erinnerung gerufen wurde. Er hatte das alte Dorfrecht mit Füßen getreten, und jetzt wurde Artikel auf Artikel aus der Gemeindelade hervorgeholt und ihm bedeutet, daß es noch eine Verfassung gebe, an die sich auch der Feudalherr zu halten habe.

Der trotzige Sinn des Junkers war natürlich durch den Ausgang des Prozesses keineswegs gebrochen. Seine Gemahlin allerdings, die ein unglückseliges Geschick an den Rohling gefesselt hatte, Maria Petronella von Ulm, die Schwägerin des Konstanzer Reformators Ambrosius Blarer, trennte sich von ihm und zog zu ihrem Bruder auf den Wellenberg. Die eidgenössischen Boten schieden ihre Gültbriefe und Kleinodien noch in der gleichen Märzszitzung aus, an der über den Junker das Urteil gesprochen wurde.

Joachim von Rappenstein verwickelte sich sogleich wieder in Prozesse und führte seine Sache — diesmal gegen den Dompropst von Konstanz — auf einem Landtag zu Frauenfeld im Februar 1549 gewohnt leidenschaftlich und heftig. Die Prozeßakten, die im Staatsarchiv Zürich aufbewahrt sind, füllen einen Folianten von fast zweihundert Seiten. Aber bevor die zweite Verhandlung stattfinden konnte, erlag der Gerichtsherr von Pfyn auf dem Schlosse Sulzberg, wo er wahrscheinlich im letzten Jahre während der Streitigkeiten mit seinen Untertanen Aufenthalt genommen hatte, am 4. März 1549 einer plötzlichen Erkrankung. Er wurde bei der Kirche von Goldach unter der Inschrift beigesetzt: «Hie lit begraben der edel und vest Joachim von Rappenstein genannt Möteln der starb uf menttag nach der herren Fastnacht 1549 den got begnad.»

Eheliche Kinder hinterließ der Edle keine. Ein uneheliches Töchterchen soll sich in ein Kloster begeben haben und deswegen aus der Leibeigenschaft entlassen worden sein. Bruder Beat wurde Erbe und Gerichtsherr von Pfyn. Seine Hand war wesentlich gelinder, und die Gemeinde leistete ihm sogar Bürgschaft, als seine Vermögensverhältnisse zerfielen und er im folgenden Dezennium ein Stück der Herrschaft nach dem andern verpfänden und verkaufen mußte.

Die Gemahlin Joachims starb 1562 auf dem Wellenberg und wurde an der Südwand des Kirchleins zu Oberkirch beigesetzt, wo ihr Grabstein bis in die Neuzeit stand. Er befindet sich jetzt, vor den Unbilden der Witterung geschützt, im untern Gange des Historischen Museums in Frauenfeld und zeigt deutlich den Greifenkopf der Helmzier derer von Ulm und die Inschrift, daß «die Edel thugendrych Frow Petronella von Rappenstein» unter ihm bestattet worden sei. Dieser Stein ist also noch der sichtbare Zeuge einer Seele, die einstmals mit dem Tyrannen von Pfyn verbunden war und viele Leiden mit denen

von Pfyn gemeinsam durchkostete, bis der skandalöse Prozeß sie von dem Gewalthaber befreite.

Mit Joachim hat sich wie mit seinem Vater Jakob die Schloß- und Dorfsage eifrig beschäftigt. Die Geschichte von dem Raubritter, der seinen Pferden die Eisen verkehrt aufschlagen ließ, um die Gegner irrezuführen, oder der gleich einem zweiten Blaubart seine Frauen ermordete, wenn sie den Knäuel Garn, den er ihnen zum Entwirren einhändigte, nicht lösen konnten, paßt sogar viel besser auf den gewalttätigen Sohn als auf den prozeßsüchtigen Vater.

Die Schrecken, die er verbreitete, und die Angst, die er einflößte, blieben noch lange Zeit an dem Gebäude haften, das er in Pfyn bewohnte, und wenn der Sturm recht entsetzlich durch die Kellerlöcher des Schloßbaues ächzte und heulte, hieß es in Pfyn, der Geist des Mötteli sei wieder los und treibe sein Wesen wie in alter, böser Zeit.

Literatur und Quellen: Rob. Durrer, Die Familie von Rappenstein, genannt Mötteli, und ihre Beziehungen zur Schweiz. — Sammlung der Eidgenössischen Abschiede, Band 4. — A. Naef, Burgen und Edelsitze, Abschnitt Thurgau. Manuskript.

Das Münzwesen der Ostschweiz vom frühen Mittelalter bis zum XIV. Jahrhundert

Von Dr. G. Büeler

Es ist nicht möglich, eine Geschichte des Münzwesens der Ostschweiz zu schreiben, ohne auch diejenige des ganzen Bodenseegebietes in die Darstellung einzubeziehen; die Kantone Thurgau und St. Gallen bildeten im Mittelalter in Handel und Verkehr mit dem Bodenseegebiet eine Einheit. Sie gehörten unter den Merowingern und Karolingern zum Reich und nachher erlangte Konstanz als Hafenstadt, als Durchgangsplatz für den Verkehr zwischen Italien und Deutschland und als Sitz des Bischofs eine große Macht in der Politik, in kirchlichen Angelegenheiten und im Münzwesen. Der Verkehr mit den Bodenseestädten und St. Gallen war so bedeutend, daß eine einheitliche Regelung der Währung sich nach und nach herausbilden mußte und die Konstanzer Währung allgemein angenommen wurde.

Eine Darstellung der geschichtlichen Ereignisse und besonders der sozialen Zustände in West- und Mitteleuropa vom 5. bis 8. Jahrhundert ist eine schwierige Aufgabe, weil zuverlässige Quellen fehlen. Es ist deshalb zu begreifen, daß auch über den Verkehr und das damit zusammenhängende Münzwesen die Meinungen ganz verschieden sind. Einige behaupten, die Beziehungen von Land zu Land und im Innern des Merowinger-Reichs hätten fast ganz aufgehört; es habe unter der Ackerbau treibenden Bevölkerung nur eine Naturalwirtschaft bestanden, das heißt die Steuern und Zinsen seien mit den Produkten der Landwirtschaft entrichtet worden und der Kleinverkehr habe nur im Austausch stattgefunden. Andere glauben, der Verkehr sei nicht unterbrochen worden, er sei aber infolge der kriegesischen Ereignisse stark zurückgegangen. Vermutlich haben beide Ansichten ihre Berechtigung; es kommt nur darauf an, welche Länder in Betracht gezogen werden. Die germanischen Stämme ostwärts des Rheins waren an Kriegszüge und ein Wanderleben gewöhnt, verbunden mit Jagd und Ackerbau, und als sie schließlich

festen Wohnsitze bekamen, besaßen sie keine städtischen Siedelungen. Sie führten ein bescheidenes Leben, trieben Tauschhandel und besaßen kein Geld. Anders lagen die Verhältnisse westwärts des Rheins, wo die Römer eine geordnete Verwaltung eingeführt und zwischen den Städten im Tal der Rhone und im Innern des Landes großer Verkehr und Handel geblüht hatten, der nur mit Geld betrieben werden konnte. Wohl hatte im fünften Jahrhundert diese gallo-römische Zivilisation durch kriegesischen Einfälle und Plünderungen stark gelitten; viele Städte waren zerstört worden. Allein die Franken, deren Stämme vom Niederrhein her südwärts zogen und das ehemalige Gallien nach und nach bis zur Loire besiedelten und sich zu Herren des Landes machten, waren im Vergleich zu der gallo-römischen Bevölkerung in der Minderheit und in der Kultur so sehr im Rückstand, daß sie sich den neuen Verhältnissen anpassen mußten und die römische Verwaltung und sogar die Sprache des eroberten Landes annahmen. Eine Urkunde aus der Zeit König Theudeberts (534—548) beweist, daß Handel und Verkehr in diesen Gebieten fortbestanden. Auf Bitten des Bischofs gewährte dieser König der Stadt Orleans 7000 Goldstücke als Darlehen zur Belebung des städtischen Handels.

Die Franken nahmen nach der Besetzung Galliens mit der Verwaltung auch das römische Münzwesen mit der Goldwährung an und gingen erst nach und nach zu eigenen Prägungen über. Das Pfund bildete die Einheit; es war eingeteilt in 20 Solidi (Schilling) zu 12 Denaren (Pfennige). Die Hauptmünze dieser Währung war der Goldschilling = $\frac{1}{72}$ des Pfundes Feingold im Gewicht von 4,539 g. Bei den Germanen war der Drittel des Goldschillings, der Triems oder Tremissis, sehr beliebt. Ein Solidus = 3 Tremissis = 12 Saigae (oder römische Silberdenaren), ein Tremissis (Gold-Triems) = 4 Saigae. Das Verhält-